Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Werben

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Zörbig (KGV Zörbig) hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes "Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland" (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 14. November 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Werben gelten folgende Ruhefristen:

- 1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
- 2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.

		Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	Euro
1.1		Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle pro Jahr der Nutzung (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	15,00
	1.1.1	Einzelerdwahlgrab mit 1 Grabstelle (zzgl. FUG 25€ / Jahr)	300,00
	1.1.2	Doppelerdwahlgrab mit 2 Grabstellen (zzgl. FUG 50€ / Jahr)	600,00
1.2		Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle pro Jahr der Nutzung	18,00
	1.2.1	Urnenwahlgrab mit 2 Grabstellen (zzgl. FUG 50€ / Jahr)	720,00
1.3		Urnenreihengrabstätten, friedhofsgepflegt, pro Jahr der Nutzung	25,00
		(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	
	1.3.1	Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) (zzgl. FUG 25€ / Jahr)	500,00
1.4		Reservierung	

1.4

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1 und 1.2. erhoben.

1.5 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2 erhoben.

			berechtigungsgebuni nach den ramstellen gemas 1.1 und 1.2 emben.	
2.			Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) (je Jahr und je Grabstelle (!), für die ein Nutzungsrecht besteht)	25,00
3.			Verwaltungsgebühren	
	3.1		Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
		3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
		3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
		3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00

Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang

65.00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 07.05.2020. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

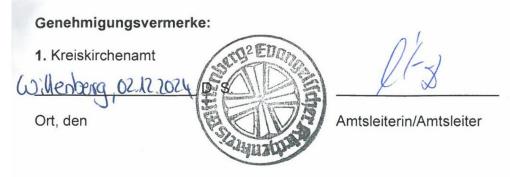
3.2

Zörbig den 14.11. 2024

Ort, den

<u>Mitg</u>

Mitglied des Gemeindekirchenrates



Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des KGV Zörbig am 14. November 2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Werben wurde dem Kreiskirchenamt Wittenberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 02.12.2024 unter dem Aktenzeichen 15/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des KGV Zörbig wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Ort don

Willenberg, 02.12.20240.

Amtsleiterin